

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Ependiller, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner und der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

#### **A. Problem**

Weltweit herrscht eine Situation des Mangels an Energie, der sich seit 2020 in steigenden Preisen insbesondere für Öl, Erdgas und Strom bemerkbar macht. Die Energiekrise hat sich durch den Krieg in der Ukraine verschärft, wovon insbesondere Deutschland betroffen ist. Aufgrund des Ausstiegs Deutschlands aus der Nutzung von Kohle und Kernkraft sowie des weitgehenden Verzichts auf die heimische Förderung von Erdgas besteht eine erhebliche Abhängigkeit des Landes von ausländischem Erdgas, das bislang hauptsächlich aus Russland bezogen wurde. Diese Lieferungen werden absehbar zukünftig deutlich unterhalb der noch vor kurzem anvisierten Menge liegen. Dies beruht nicht nur auf der Entscheidung Deutschlands, zur Minderung der eigenen Energieabhängigkeit von Russland die Ostsee-Pipeline Nord Stream 2 nicht wie vorgesehen nutzen zu wollen, sondern auch auf aktuellen Lieferproblemen durch die Pipeline Nord Stream 1. Vor dem Hintergrund des nahenden Winters 2022/2023 und nur unzureichend gefüllter Erdgasspeicher stellt sich deshalb die dringliche Frage nach einem Ersatz zur Deckung des Bedarfs des Landes nach Wärme und Strom.

Eine Möglichkeit zur teilweisen Deckung des Strombedarfs und zugleich – weil in entsprechendem Maße auf die Stromerzeugung durch Erdgas verzichtet werden könnte – auch des Wärmebedarfs durch Erdgas besteht in der Nutzung zumindest der aktuell noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke. Deren Betrieb ist jedoch nur bis zum 31.12.2022 zulässig, weil das Atomgesetz die Abschaltung der letzten drei in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 spätestens zum Jahreswechsel zwingend vorschreibt.

Die Maßnahmen der Bundesregierung, die auf den Weiterbetrieb der drei Kernkraftwerke verzichten möchte, sind nicht zielführend und begründen sogar eine zusätzliche Gefahr. Die Regierung hätte bereits Anfang 2022 die Möglichkeit des Weiterbetriebs mehrerer Kernkraftwerke erkennen können und darauf hinarbeiten müssen. Die hat dies jedoch versäumt. Für den Winter 2022/2023 ist entschlossenes Handeln nun umso dringlicher. Die seit Beginn des Jahres 2022 bestehenden und weiter zunehmenden Probleme im Bereich der Energie- und insbesondere der

Gasversorgung gebieten die konsequente und möglichst umfassende Nutzung aller zur Verfügung stehender Energiequellen, um eine, möglicherweise gar gefährliche, Mangelsituation bei der Versorgung in den Winterperioden abzuwenden. Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz erwägt die Aktivierung der zweiten von drei Stufen, der Alarmstufe, im Gasversorgungsnotfallplan, da die Erdgasversorgung über die Pipeline Nord Stream I erheblich gedrosselt wurde – es droht eine unzureichende Füllung der Erdgasspeicher ([www.welt.de/wirtschaft/plus239493567/Gaspreis-Robert-Habeck-bereitet-Alarmstufe-des-Notfallplans-Gas-vor.html](http://www.welt.de/wirtschaft/plus239493567/Gaspreis-Robert-Habeck-bereitet-Alarmstufe-des-Notfallplans-Gas-vor.html); [www.waz.de/politik/gas-krise-winter-speicher-deutschland-id235713443.html](http://www.waz.de/politik/gas-krise-winter-speicher-deutschland-id235713443.html)). Kohlekraftwerke sollen nach dem Willen der Bundesregierung in erheblichem Maße verstärkt Gaskraftwerke zur Stromerzeugung ersetzen. Sie nimmt dafür Erhöhungen der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Kauf. Unbeachtet bleibt bei dieser Maßnahme jedoch das enorme Gefahrenpotential, weil durch die Maßnahmen die Regelreserve zwangsläufig reduziert wird, was die Wahrscheinlichkeit eines landesweiten Blackouts mit seinen verheerenden Auswirkungen (Bundestagsdrucksache 17/5672) oder zumindest von Brownouts, erheblichen Lastabwürfen, deutlich erhöht.

Der Vorschlag, die Laufzeitbeschränkungen von Kernkraftwerken und damit ihre Abschaltung Ende 2022 abzuschaffen, um so weitere Energiequellen zur Substitution von Erdgas zu erschließen, lehnt die Bundesregierung (Stand Juni 2022) mit Verweis auf politische Hürden und vermeintlich unlösbaren technischen Fragen zur Brennstoff- und Personalbeschaffung lapidar ab. Diese Einwände sind unbegründet. Der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke nach dem Jahr 2022 ist möglich. Personal kann unter Inkaufnahme höherer Kosten im Lichte eines garantierten langjährigen Weiterbetriebs bereitgestellt bzw. angeworben werden, die Auswirkung auf die Erzeugungskosten je Kilowattstunde sind kaum sichtbar. Sogar Bestandspersonal würde bei entsprechendem Weiterbetrieb zur Verfügung stehen, wobei klar ist, dass den Angestellten in den drei Kraftwerken möglichst zeitnah eine Perspektive geboten werden muss, wenn sie gehalten werden sollen (<https://nuklearia.de/2022/03/15/kernkraftwerke-bieten-erhebliche-reserven-fuer-winter-2022-23>). Die Beschaffung von Uran oder Brennelementen kann un schwer auch aus anderen Ländern als Russland erfolgen – so stellte das Nukleartechnologieunternehmen Westinghouse in Aussicht, bei hinreichend schneller Bestellung rechtzeitig passende Brennelemente für alle betriebsbereiten deutschen Kernkraftwerke bereitstellen zu können ([www.handelsblatt.com/politik/deutschland/energiekrise-unter-diesen-bedingungen-koennten-atomkraftwerke-laenger-laufen/28442392.html](http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/energiekrise-unter-diesen-bedingungen-koennten-atomkraftwerke-laenger-laufen/28442392.html)). Hinzu kommt, dass in den aktuell in den Anlagen verwendeten Brennelementen noch ausreichend Reaktivitätsreserven für einen monatelangen Streckbetrieb unter Teillast, zum Beispiel in der Sommer- und Herbstzeit, vorhanden sind, so dass mit Nominallast im Winter weitergefahren werden könnte.

Gegen die Laufzeitverlängerung der drei aktuell noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke gibt es somit offenkundig nur politischen Widerstand in der Bundesregierung. Technisch und organisatorisch ist die Laufzeitverlängerung möglich, wenn entsprechende Maßnahmen zeitnah in die Wege geleitet werden. Rechtlich ist hierfür eine Änderung des Atomgesetzes (AtG) vonnöten.

## B. Lösung

Angesichts einer Energieversorgungsmangel- oder gar Notlage wäre die Abschaltung vorhandener, voll funktionsfähiger Kraftwerkskapazitäten widersinnig. Der Weiterbetrieb der drei aktuell noch im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke ist als Minimalkonsens dringend angezeigt. Dazu müssen die betreffenden Anlagen

nach dem AtG entfristet und die Strommengenbegrenzung abgeschafft werden. Die Sicherstellung eines wirtschaftlich sinnvollen Betriebs für die Betreiber erfolgt am effektivsten über eine entschädigungsbewehrte Laufzeitzusage von 20 Jahren, welche zusätzliche Verbindlichkeit schafft.

In einem zweiten Schritt, der nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfs ist, können die Ende 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke in gleicher Weise entfristet werden. Denn auch diese bereits abgeschalteten Kraftwerke können möglicherweise, wenn auch eventuell erst zum Ende des Jahres 2023 aufgrund aufwändigerer Genehmigungsverfahren, zumindest teilweise reaktiviert und für die anschließende Wintersaison verwendet werden, in der bereits absehbar die Mangelsituation fortbestehen wird. Zumindest besteht nach einem vom bayerischen Umweltministerium beauftragten Gutachten des TÜV Süd für den am 31.12.2021 abgeschalteten Block C des Kernkraftwerks Gundremmingen die Möglichkeit eines Weiterbetriebs über Ende 2022 hinaus ([www.zeit.de/news/2022-06/24/tuev-gutachten-keine-bedenken-gegen-weiterbetrieb-von-isar-2](http://www.zeit.de/news/2022-06/24/tuev-gutachten-keine-bedenken-gegen-weiterbetrieb-von-isar-2)).

### **C. Alternativen**

Keine. Alle sonstigen sich in Betrieb befindlichen oder hinreichend kurzfristig verfügbaren konventionellen Kraftwerke werden entweder bereits genutzt oder ihre geplante verstärkte Nutzung ist zeitnah vorgesehen. Da diese Nutzung jedoch möglicherweise mit Blick auf eine stabile Energieversorgung unzureichend ist, sind nur noch die drei zur Abschaltung am Jahresende vorgesehenen Kernkraftwerke zusätzlich einplanbar. Diese müssen somit für mehrere Jahre nach 2022 zur Verfügung stehen.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keine. Bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit können die Betreiber ausreichend Einnahmen mit dem Strombörsenpreis erzielen. Für die Bürger wäre mit dem Weiterbetrieb mindestens der drei zur Abschaltung vorgesehenen Kernkraftwerke (als Minimalkonsens) im Gegenteil eine deutliche finanzielle Entlastung verbunden wäre, die soziale Vorteile – im Sinne einer Verhinderung von Entlastungen wegen zu teurer Produktionskosten und sonstiger Preisanstiege als Folge der extremen Energiepreise – für die Bürger hätte.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die etwaigen geringen Mehrkosten der Betreiber für Personal und/oder Brennstoff dürften – unter Annahme von wenigen hundert bis maximal 1000 Beschäftigten für die gegenständlichen Anlagen insgesamt (vgl. [www.preussenelektra.de/de/unser-unternehmen/newsroom/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2022/kki2-einquantierung-schichtpersonal-beendet.html](http://www.preussenelektra.de/de/unser-unternehmen/newsroom/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2022/kki2-einquantierung-schichtpersonal-beendet.html)) – jährlich im einstelligen Millionenbereich liegen. Die Aufwendungen für die Betriebszulassung dürften bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit attraktiv erscheinen. Weiterhin

sind durch die damit verbundene Energiepreisdämpfung oder möglicherweise gar Senkungseffekte Entlastungen für die Wirtschaft zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine. Eventuell anfallende höhere Ausgaben bei den Zulassungsbehörden werden gemeinhin von den Betreibern getragen und sind somit im Abschnitt E.2 erfasst.

### F. Weitere Kosten

Keine. Die Auswirkungen tendenziell sinkender Energiepreise wären im Gegenteil für Verbraucher und Wirtschaft ökonomisch vorteilhaft.

## Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - „1. die Erforschung, die Entwicklung und die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu fördern und einen geordneten Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität sicherzustellen,“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1a Satz 1 Nummer 6 wird aufgehoben.
  - b) Nach Absatz 1d wird folgender Absatz 1e eingefügt:

„(1e) Sollten zukünftig Laufzeitbeschränkungen und Strommengenbegrenzungen für Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Kraft treten, welche der Betreiber nicht zu verantworten hat, so ist er für den Zeitraum nach der so erzwungenen Abschaltung bis längstens 20 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für den so entstandenen Gewinnausfall zu entschädigen.“
3. In Anlage 3 Spalte 2 werden die Angaben zu den Elektrizitätsmengen ab 1.1.2000 hinsichtlich der Anlagen Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 gestrichen.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Vor dem Hintergrund eines weltweiten Mangels, der sich speziell für Deutschland aufgrund der Minderung von Erdgas-Importen aus Russland noch drastisch verschärft hat, ist es dringend erforderlich, mindestens die noch in Betrieb befindlichen, voll funktionsfähigen drei Kernkraftwerke weiterhin für die Stromerzeugung zu nutzen. Im gleichen Maß, wie die Stromerzeugung durch Kernkraftwerke sichergestellt wird, kann knappes Erdgas zur Stromerzeugung eingespart werden und steht für Verwendungen in der Industrie oder für den Heizbedarf zur Verfügung.

Die Bundesregierung hätte bereits Anfang 2022 die Möglichkeit des Weiterbetriebs mehrerer Kernkraftwerke erkennen können und darauf hinarbeiten müssen, dies jedoch versäumt. Für den Winter 2022/2023 ist entschlossenes Handeln nun umso dringlicher. Die seit Beginn des Jahres 2022 bestehenden und weiter zunehmenden Probleme im Bereich der Energie- und insbesondere der Gasversorgung gebieten die konsequente und möglichst umfassende Nutzung aller zur Verfügung stehender Energiequellen, um eine, möglicherweise gar gefährliche, Mangelsituation bei der Versorgung in den Winterperioden abzuwenden. Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz erwägt die Aktivierung der zweiten von drei Stufen, der Alarmstufe, im Gasversorgungsnotfallplan, da die Erdgasversorgung über die Pipeline Nord Stream I erheblich gedrosselt wurde – es droht eine unzureichende Füllung der Erdgasspeicher ([www.waz.de/politik/gas-krise-winter-speicher-deutschland-id235713443.html](http://www.waz.de/politik/gas-krise-winter-speicher-deutschland-id235713443.html)). Kohlekraftwerke sollen nach dem Willen der Bundesregierung in erheblichem Maße verstärkt Gaskraftwerke zur Stromerzeugung ersetzen. Sie nimmt dafür sogar Erhöhungen der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Kauf. Unbeachtet bleibt bei dieser Maßnahme jedoch das enorme Gefahrenpotential der dadurch unweigerlich reduzierten Regelreserve, was die die Wahrscheinlichkeit eines landesweiten Blackouts mit seinen verheerenden Auswirkungen (Bundestagsdrucksache 17/5672) oder zumindest von Brownouts, erheblichen Lastabwürfen, deutlich erhöht. Der Vorschlag, die Laufzeitbeschränkungen von Kernkraftwerken und damit ihre Abschaltung Ende 2022 abzuschaffen, um so weitere Energiequellen zur Substitution von Erdgas zu erschließen, lehnt die Bundesregierung (Stand Juni 2022) mit Verweis auf politische Hürden und vermeintlich unlösbaren technischen Fragen zur Brennstoff- und Personalbeschaffung lapidar ab.

Diese Einwände sind unbegründet. Der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke nach dem Jahr 2022 ist möglich. Personal kann unter Inkaufnahme höherer Kosten im Lichte eines garantierten langjährigen Weiterbetriebs bereitgestellt bzw. angeworben werden, die Auswirkung auf die Erzeugungskosten je Kilowattstunde sind kaum sichtbar. Sogar Bestandpersonal würde bei entsprechendem Weiterbetrieb zur Verfügung stehen (<https://nuklearia.de/2022/03/15/kernkraftwerke-bieten-erhebliche-reserven-fuer-winter-2022-23>). Die Beschaffung von Uran oder Brennelementen kann leicht aus anderen Ländern als aus Russland erfolgen – so stellte das Nukleartechnologieunternehmen Westinghouse klar in Aussicht, bei hinreichend schneller Bestellung rechtzeitig passende Brennelemente für alle betriebsbereiten deutschen Kernkraftwerke bereitstellen zu können. Zudem sind in den Brennelementen, die sich derzeit in den Anlagen befinden, noch ausreichend Reaktivitätsreserven für einen monatelangen Streckbetrieb unter Teillast, zum Beispiel in der Sommer- und Herbstzeit, vorhanden, sodass mit Nominallast im Winter weitergefahren werden könnte.

Gegen die Laufzeitverlängerung der drei aktuell noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke gibt es somit offenkundig nur politischen Widerstand in der Bundesregierung. Technisch und organisatorisch ist die Laufzeitverlängerung möglich, wenn entsprechende Maßnahmen zeitnah in die Wege geleitet werden. Wichtig ist, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen sehr zeitnah noch vor der Sommerpause geändert werden, um den Weiterbetrieb zu ermöglichen. Rechtlich ist hierfür eine Änderung des Atomgesetzes (AtG) vonnöten.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Angesichts einer Energieversorgungsmangel- oder gar Notlage wäre die Abschaltung vorhandener, voll funktionsfähiger Kraftwerkskapazitäten widersinnig. Der Weiterbetrieb der drei aktuell noch im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke ist als Minimalkonsens dringend angezeigt. Dazu müssen die betreffenden Anlagen nach dem AtG entfristet und die Strommengenbegrenzung abgeschafft werden. Die Sicherstellung eines wirtschaftlich sinnvollen Betriebs für die Betreiber erfolgt am effektivsten über eine entschädigungsbewehrte Laufzeitzusage von 20 Jahren, welche zusätzliche Verbindlichkeit schafft.

## III. Alternativen

Keine. Alle sonstigen sich in Betrieb befindlichen oder hinreichend kurzfristig verfügbaren konventionellen Kraftwerke werden entweder bereits genutzt oder ihre geplante verstärkte Nutzung ist zeitnah vorgesehen. Da diese Nutzung jedoch möglicherweise mit Blick auf eine stabile Energieversorgung unzureichend ist, sind nur noch die drei zur Abschaltung am Jahresende vorgesehenen Kernkraftwerke zusätzlich einplanbar. Diese müssen somit für mehrere Jahre nach 2022 zur Verfügung stehen.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen in Artikel 1 betreffen die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken und unterfallen damit der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes.

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

## VI. Gesetzesfolgen

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine. Technische und formale Anwendungsprozesse bleiben identisch. Lediglich die Erfassung und Berichterstattung der eingespeisten Strommengen nach dem AtG entfallen.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die sichere und friedliche Nutzung der Kernenergie stellt eine gleichermaßen kostengünstige, umweltfreundliche und emissionsarme Möglichkeit der Energiegewinnung dar, mit sehr großer Skalierbarkeit in industriellem Maßstab und potentiell praktisch unbegrenzter Brennstoffreichweite. Derart bereitgestellte große Mengen Energie sind eine wichtige Voraussetzung zur Überwindung des größten Problems der Menschheit, die Armut, wie es auch als zentrales Ziel in den Nachhaltigkeitszielen (SDGs) in der Agenda 2030 der UN formuliert ist. Der vorliegende Änderungsentwurf unterstützt die Aktivitäten auf diesem Gebiet, soweit diese den eben genannten Kriterien genügen, in dem der Weiterbetrieb umweltverträglicher, sicherer Kernkraftwerke weiter ermöglicht wird.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Die Entschädigungsleistungen werden bei Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht fällig.

#### 4. Erfüllungsaufwand

##### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner. Bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit können die Betreiber ausreichend Einnahmen mit dem Strombörsenpreis erzielen. Zudem ist damit zusätzlich eine deutliche finanzielle Entlastung der Bürger durch Dämpfung oder möglicherweise gar Reduktion der hohen Energiepreise verbunden.

##### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die etwaigen geringen Mehrkosten der Betreiber für Personal und/oder Brennstoff dürften – unter Annahme von wenigen hundert bis maximal 1000 Beschäftigten für die gegenständlichen Anlagen insgesamt (vgl. [www.preussenelektra.de/de/unser-unternehmen/newsroom/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2022/kki2-einquarterung-schichtpersonal-beendet.html](http://www.preussenelektra.de/de/unser-unternehmen/newsroom/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2022/kki2-einquarterung-schichtpersonal-beendet.html)) – jährlich im einstelligen Millionenbereich liegen. Die Aufwendungen für die Betriebszulassung dürften bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit attraktiv erscheinen. Für Verbraucher entstehen keine Mehrausgaben. Weiterhin sind durch die damit verbundene Energiepreisdämpfung oder möglicherweise gar Senkungseffekte Entlastungen für die Wirtschaft zu erwarten.

##### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keine. Eventuell anfallende höhere Ausgaben bei den Zulassungsbehörden werden gemeinhin von den Betreibern getragen und sind somit unter E.2 erfasst.

#### 5. Weitere Kosten

Keine.

#### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

### VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung/Evaluierung ist nicht vorgesehen.

## B. Besonderer Teil

### **Artikel 1 Nummer 1**

Die Zweckbestimmung des § 1 Nummer 1 AtG wird geändert, weil die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zumindest hinsichtlich der in § 7 Absatz 1a Nummer 6 AtG genannten Anlagen weitergeführt werden soll. Perspektivisch ist auch die Forschung und Entwicklung der Kernenergie zu ermöglichen, denn es macht keinen Sinn, die Kernenergie zu nutzen und Anlagen zu betreiben, wenn gleichzeitig nicht an der Verbesserung z. B. der Sicherheit geforscht werden darf.

### **Artikel 1 Nummer 2**

#### **Buchstabe a**

Die Anlagen Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 werden vom Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb ausgenommen, d.h. ihre Laufzeit wird verlängert. Die Verlängerung erfolgt auf unbestimmte Zeit, weil zum einen gar nicht absehbar ist, wann die Notsituation der Energieknappheit – besonders bezogen auf Erdgas – beendet sein wird und zum anderen insbesondere für das beschäftigte Personal keinerlei Anreiz vorhanden wäre, über den 31.12.2022 hinaus in der Anlage tätig zu sein, wenn die Weiterbeschäftigung nur befristet wäre. Es muss im Gegenteil alles dafür getan werden, um qualifiziertes Personal und damit Know-how in Deutschland zu halten.



**Buchstabe b**

Diese Garantie dient dazu, Investitionsentscheidungen der Kraftwerksbetreiber abzusichern. Aufgrund der mehrfachen kurzfristigen Politikwechsel in Deutschland, was den Betrieb von Kernkraftwerken betrifft, haben politische Entscheidungen für die Energieerzeugung keine Verlässlichkeit mehr, so dass zu befürchten steht, dass die Kernkraftwerksbetreiber ihre Anlagen selbst dann nicht mehr weiter betreiben, wenn dies rechtlich (wieder) zulässig wäre. Der Staat muss durch glaubwürdige Maßnahmen einen verlässlichen Rechtsrahmen erst wieder schaffen, was angesichts der mittlerweile eingetretenen Notsituation zwingend ist.

**Artikel 1 Nummer 3**

Folgeänderung zu Nummer 2.





